



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 5: Vorläufige Prüfungsordnung für das integrierte Studium der
Wirtschaftswissenschaften (10.2.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UFB II

- 76

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 5
am 10.2.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 5/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass vom 11. August 1973 -
Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereichsrat
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft - Rechts-
wissenschaft am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

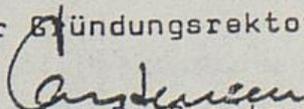
welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zuge-
stimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommerse-
mesters 1975 genehmigt.

Die vorliegende Ordnung berücksichtigt die vom
Minister für Wissenschaft und Forschung durch
Erlasse vom 6.2.1974 -

- I A - AB II - 43-15/2/12, 18.4.1974
- I A - AB II - 43-15/2/12, 12.8.1974
- I A 3 43-15/2/12, und 16.12.1974
- I A 3 43-15/2/12 genehmigten Änderungen.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird
hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 10. Februar 1975

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Prüfungsordnung
für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften
an der
Gesamthochschule Paderborn

Januar 1975

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1: Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in seinem Fachgebiet selbständig anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2: Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen.

§ 3: Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters abzuschließen.
- (3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

§ 4: Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfungen zu organisieren,
 - b) die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu überwachen,
 - c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereichs-

rat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden werden für 3 Jahre, die Vertreter der übrigen Gruppen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5: Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester) eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Protokoll führt. Bei der Auswahl der Prüfer soll einem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6: Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der öffentlichen Zuhörer begrenzen.

B. Zwischenprüfung

§ 7: Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

a) die gemeinsamen Grundfächer

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Rechtswissenschaft

und

b) zwei Orientierungsfächer, die für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II qualifizieren.

(2) Orientierungsfächer sind:

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltung für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- und Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Funktionsbereichsplanungen	Integrierte Planung im Unternehmen
Marketing	Absatzplanung (Instrumentalcharakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Verhalten in Organisationen
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikroökonomik Spezielle Makroökonomik

(3) Der qualifizierende Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das gewählte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz ist für beide Hauptstudien II qualifiziert, wer in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung bestanden hat. Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist,

kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.

- (4) Die in der Studienordnung ausgewiesenen "sonstigen Grundpflichtfächer" sind nicht Gegenstand der Zwischenprüfung.

§ 8: Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:

- a) der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn
- b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht)
- d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.

- (3) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren in Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler beizufügen.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Orientierungsfach haben Inhaber der Fachhochschulreife den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen beizufügen, sofern die Qualifizierung für ein Hauptstudium II erfolgen soll.

§ 9: Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. In der Regel gelten folgende Termine, zu denen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgeschlossen sein sollen:

a) Prüfungsvorleistungen:

Rechnungswesen	nach dem 1. Semester
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	nach dem 2. Semester

b) Prüfungsleistungen:

Rechtswissenschaft	nach dem 4. Semester
Allg. Volkswirtschaftslehre	nach dem 2. Semester
Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester
Statistik	nach dem 3. Semester
Orientierungsfächer	nach dem 4. Semester

§ 10: Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) In den Zwischenprüfungsfächern sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses entweder eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Die zwei Klausurarbeiten sind in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zu schreiben.
- (2) In den Orientierungsfächern wird je eine 2-stündige Klausurarbeit geschrieben. Der Studierende kann an beiden Klausuren jedes Schwerpunktgebietes teilnehmen. Werden beide bestanden, so wird nur die für das Hauptstudium II qualifizierende gewertet, es sei denn, daß der Studierende nur die Bewertung der für das Hauptstudium I qualifizierenden verlangt.
- (3) In jedem Fach, in dem die Leistungen mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. In den Fächern, die nach dem 3. oder 4. Semester abzuschließen sind, wird eine erste Wieder-

holungsmöglichkeit nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse der 1. Klausur angeboten. Im besonderen Fall des Fachs Statistik ist bei Nichtbestehen der Klausur und der ersten Wiederholungsklausur und nach Bestehen aller übrigen Zwischenprüfungsteile die Zulassung zum Hauptstudium unter der Bedingung auszusprechen, daß die zweite Wiederholungsklausur zum nächstmöglichen Termin erfolgreich absolviert wird.

§ 11: Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Fachnoten, für einzelne Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.
- (4) Auf Verlangen des Studierenden sind in das Zeugnis nach § 13 die erbrachten Zwischenprüfungsvorleistungen und deren Benotung aufzunehmen.

§ 12: Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,
 - a) wenn die Leistungen des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 10 (3) in einem der Fächer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind; wenn der Prüfungsausschuß durch Beschluß feststellt, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Der Prüfungsausschuß erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig; wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat;
 - b) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung fern bleibt oder sie abbricht.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat oder wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat.

§ 13: Zeugnis und Bescheinigung über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. § 11 (4) ist zu beachten.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Verlangen darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Im Falle des § 10 (3), Satz 4 wird auf Verlangen eine Zwischenbescheinigung über die bestandenen Teile der Zwischenprüfung ausgestellt.

§ 14: Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen Hochschulen bestandene Zwischenprüfungen in derselben Fachrichtung werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, sind anzurechnen, soweit gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (3) An anderen Hochschulen erbrachte einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Studiensemester, die ein Kandidat in vergleichbaren Fachrichtungen absolviert hat, sind ganz oder teilweise anzurechnen, wenn entsprechende Studienleistungen nachgewiesen werden.
- (5) Die Feststellungen und Entscheidungen zu Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

C. Abschlußprüfungen

I. Abschlußprüfung I

§ 15: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung I setzt voraus:
- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens fünf Fachsemestern; davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn
 - b) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
 - d) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - e) eine Erklärung des Studenten über die Wahlfächer gem. § 18, 1 d
 - f) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen oder Seminaren in den Prüfungsfächern gem. § 18. Die Nachweise sind für verschiedene Prüfungsfächer zu führen, darunter muß einer dem Schwerpunktgebiet entnommen werden
 - g) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - h) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern widerspricht.

(2) § 14 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 16: Bestandteile der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I besteht aus folgenden Teilen:
- a) der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
 - b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) den mündlichen Prüfungen.

- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil gesondert. Die Zulassung zu den Teilen b) und c) setzt das Bestehen des vorhergehenden Prüfungsteils voraus.

§ 17: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des integrierten Studiengangs eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden. Gruppenarbeiten sind möglich, soweit der Anteil eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.

- E. Abschlußprüfungen
- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
 - (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er
 - a) die Arbeit selbständig verfaßt hat,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
 - (6) Die schriftliche Hausarbeit ist von dem Lehrenden, der das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.
 - (7) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" beurteilt.

§ 18: Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungen der Abschlußprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)
- (2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:
 - Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen

(3) Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Handelsbetriebslehre
- Internationales Marketing
- Ökonometrie
- Soziologie
- Spezialgebiete EDV
- Spezielles Recht
- Unternehmensorganisation
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

§ 19: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) Zur schriftlichen Prüfung wird nur der Prüfungskandidat zugelassen, dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses als Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer abzulegen.
- (4) Dem Kandidaten werden in jedem Fall zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat wählt aus den Themenvorschlägen eine Aufgabe aus.

§ 20: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung in den Fächern a) bis d) gem. § 18, (1) zugelassen, wenn

- er in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (2) Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.
 - (3) Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.
 - (4) Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 21: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 18, (1) a) - c) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 18 (1) d) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 22: Nichtbestehen der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I ist nicht bestanden, wenn
- a) die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend"
 - oder
 - b) zwei oder mehr Fächer gem. § 18 (1) a) - c) in der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten) mit "nicht ausreichend"
 - oder
 - c) ein oder mehrere Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 23: Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

- (2) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird bei Wiederholungen angerechnet.

II. Abschlußprüfung II

§ 24: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung II setzt voraus:
- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sieben Fachsemestern, davon die beiden letzten Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn. Kandidaten, die das Hauptstudium I erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten 6 Semester angerechnet.
 - b) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - c) den Nachweis über die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung.
 - d) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 27, (1) bzw. (2).
 - e) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen.
 - f) § 8, (2) b) gilt entsprechend.
 - g) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) § 15, (2) gilt entsprechend.

§ 25: Bestandteile der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus folgenden Teilen:
- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
 - b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) den mündlichen Prüfungen.
- (2) § 16, (2) gilt entsprechend.

§ 26: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht übersteigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des Hauptstudiums II eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden.
- (4) § 17, (2), (4) - (7) gelten entsprechend.

§ 27: Prüfungsfächer

- (1) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Kaufmann erstrecken sich auf
 - a) Allg. Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) ein spezielles Wahlpflichtfach (")
 - e) ein allgemeines Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)
2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind
 - Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen
3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind
 - Unternehmenspolitik
 - Wirtschaftspolitik
 - Sozial- und Verbraucherpolitik

4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Unternehmensorganisation
- Spezialgebiete der EDV
- Ökonometrie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Internationales Marketing
- Spezielles Recht
- Handelsbetriebslehre
- Soziologie
- Operations Research

(2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:

- a) Allg. Volkswirtschaftslehre (mündl. und schriftl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftspolitik (")
- c) Finanzwissenschaft (")
- d) Allg. Betriebswirtschaftslehre (")
- e) ein Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)

2. Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Sozial- und Verbraucherpolitik
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- politische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialrecht
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Wirtschaftsgeographie

§ 28: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

§ 19, (1) bis (4) gelten entsprechend.

§ 29: Mündliche Prüfungen

Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in mindestens 3 Fächern gem.

§ 27 (1) 1. a) - d) bzw. (2) 1. a) - d) in den schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat.

Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.

Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.

Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 30: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.

(2) In den Fällen des § 27 (1) 1. a) - d) bzw. § 27 (2) 1. a) - d) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vor-

leistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 27 (1) 1. e) bzw. § 27 (2) 1. e) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 31: Nichtbestehen der Abschlußprüfung II

§ 22 gilt entsprechend.

§ 32: Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- (2) § 23 (1) Satz 3 und (2) und (3) gelten entsprechend.

III. Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 33: Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen über die Abschlußprüfungen I und II

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung (Diplomprüfung) bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis, aus dem auch die Regelstudienzeit hervorgeht. § 13 (1) gilt entsprechend.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (3) Bei Nichtbestehen gilt § 13 (2) entsprechend.

D. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 34: Ungültigkeit der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahre, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 35: Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 36: Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die dann zu erbringenden Zwischenprüfungsleistungen nach der Vorlesungszeit des WS 1973/74. Die ersten Zwischenprüfungen können nach dem Wintersemester 1974/75 abgeschlossen werden.
- (2) Bis zum Ende des WS 1973/74 erbrachte Leistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 14 der Vorläufigen Prüfungsordnung für das Integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn vorliegt.
- (3) Graduierte Betriebswirte, die im Anschluß an ein mindestens sechssemestriges ordentliches Fachstudium die Abschlußprüfung nach der Staatlichen Prüfungsordnung in Form der Rund-erlasse des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen -Geschäftsbereich Hochschulwesen- vom 30.10. und 22.12.1969 (H II B 1.72-15/o Nr. 4042/69 und Nr. 4740/69 betr. Höhere Wirtschaftsfachschule) bestanden haben, werden ab Sommersemester 1975 zur Abschlußprüfung II zugelassen, wenn abweichend von § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) folgende Voraussetzungen bei der Zulassungsmeldung vorliegen:
 - a) ein mindestens dreisemestriges Studium im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn;

b) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer schriftlichen Prüfung

aus dem Schwerpunktgebiet:

Bilanzen, Finanzen, Steuern

Management mit EDV

Marketing

Personalwesen

Volkswirtschaftslehre

im Fach:

Investitions- und Finanzierungstheorie

Integrierte Planung im Unternehmen

Marketingtheorie

Menschliches Verhalten in Organisationen

Spezielle Mikroökonomik
oder
Spezielle Makroökonomik

§ 38: Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.